

Unabhängig von den vorerwähnten Strafen werden Waren, für die Akzisen geschuldet werden, Beförderungsmittel, die bei dem Verstoß verwendet worden sind, und Gegenstände, die für den Betrug verwendet worden sind oder dazu vorgesehen waren, beschlagnahmt und eingezogen.

Eingezogene Güter werden Personen, denen sie zum Zeitpunkt der Beschlagnahme gehörten und die nachweisen, dass sie nicht in die Straftat verwickelt sind, zurückgegeben.

Art. 31 - Handlungen, deren Ziel es ist, auf betrügerische Weise eine Akzisenentlastung, -befreiung, -erstattung oder -aussetzung zu erlangen, werden mit einer Geldbuße geahndet, die dem Fünf- bis Zehnfachen der Akzisen entspricht, für die versucht worden ist, eine unrechtmäßige Entlastung, Befreiung, Erstattung oder Aussetzung zu erlangen, bei einem Mindestbetrag von 250 EUR.

Art. 32 - Verstöße gegen das vorliegende Gesetz oder gegen Maßnahmen zur Ausführung dieses Gesetzes, die nicht gemäß den Artikeln 30 und 31 geahndet werden, werden mit einer Geldbuße von 625 bis zu 3.125 EUR geahndet.

Art. 33 - Unbeschadet der in den Artikeln 30, 31 und 32 vorgesehenen Strafen sind Akzisen immer einforderbar, ausgenommen Akzisen, die auf Akzisenprodukte geschuldet werden, die infolge der Feststellung eines Verstoßes aufgrund von Artikel 30 effektiv beschlagnahmt und später eingezogen werden oder infolge eines Vergleichs der Staatskasse überlassen werden.

Nicht mehr einforderbare Akzisen auf eingezogene oder überlassene Waren dienen dennoch als Grundlage für die Berechnung der gemäß Artikel 30 aufzuerlegenden Geldbußen.

KAPITEL 7 — Schlussbestimmungen, Übergangsbestimmungen und Aufhebungsbestimmungen

Art. 34 - Das Gesetz vom 13. Februar 1995 über die Akzisenregelung für alkoholfreie Getränke und das Gesetz vom 13. Februar 1995 über die Akzisenregelung für Kaffee bleiben weiterhin anwendbar für Sachverhalte, die sich vor dem 1. April 2010 zugetragen haben und zur Entstehung des Akzisenanspruchs führen, und für strafbare Handlungen, die vor diesem Datum begangen wurden.

Art. 35 - Zulassungen, die aufgrund der in den Artikeln 36 und 37 erwähnten Gesetze für den Betrieb eines Steuerlagers erteilt wurden, gelten - vorbehaltlich Aufkündigung - ab dem 1. April 2010 als Zulassungen, die aufgrund des vorliegenden Gesetzes in Bezug auf Akzisenprodukte für eine Akziseneinrichtung erteilt werden.

Am 1. April 2010 um 0 Uhr in einem Steuerlager vorhandene Mengen Akzisenprodukte gelten als zu diesem Datum und zu dieser Uhrzeit in der entsprechenden Akziseneinrichtung vorhandene Mengen Akzisenprodukte.

Der vom Verwalter bestimmte zuständige Beamte prüft nach, ob die aufgrund von Absatz 1 als Akziseneinrichtung anerkannten Orte die Bedingungen erfüllen, die durch oder aufgrund des vorliegenden Gesetzes für die Erteilung einer Zulassung als Akziseneinrichtung festgelegt sind.

Art. 36 - Das Gesetz vom 13. Februar 1995 über die Akzisenregelung für alkoholfreie Getränke, abgeändert durch die Gesetze vom 20. Juni 2002, 26. Juni 2002 und 30. Dezember 2002, durch die Programmgesetze vom 8. April 2003, 5. August 2003, 22. Dezember 2003 und 27. Dezember 2004 und durch das Gesetz vom 20. Juli 2006, und der Ministerielle Erlass vom 23. Dezember 1993 über die Akzisenregelung für alkoholfreie Getränke, abgeändert durch die Ministeriellen Erlasse vom 10. Februar 2000 und 3. Mai 2001, werden aufgehoben.

Art. 37 - Das Gesetz vom 13. Februar 1995 über die Akzisenregelung für Kaffee, abgeändert durch die Gesetze vom 20. Juni 2002 und 26. Juni 2002, und der Ministerielle Erlass vom 23. Dezember 1993 über die Akzisenregelung für Kaffee werden aufgehoben.

Art. 38 - Artikel 3 des Ministeriellen Erlasses vom 8. Juli 1980 über die Erstattung oder den Erlass der bei Einfuhr erhobenen Akzisen wird aufgehoben.

Art. 39 - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 21. Dezember 2009

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen

D. REYNDERS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

S. DE CLERCK

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2010 — 2616

[C — 2010/00440]

22 DECEMBER 2009. — *Wet tot aanpassing van sommige wetgevingen aan de Richtlijn 2006/123/EG van het Europees Parlement en de Raad betreffende diensten op de interne markt. — Duitse vertaling*

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 22 december 2009 tot aanpassing van sommige wetgevingen aan de Richtlijn 2006/123/EG van het Europees Parlement en de Raad betreffende diensten op de interne markt (*Belgisch Staatsblad* van 29 december 2009).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2010 — 2616

[C — 2010/00440]

22 DECEMBRE 2009. — *Loi adaptant certaines législations à la Directive 2006/123/CE du Parlement européen et du Conseil relative aux services dans le marché intérieur. — Traduction allemande*

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 22 décembre 2009 adaptant certaines législations à la Directive 2006/123/CE du Parlement européen et du Conseil relative aux services dans le marché intérieur (*Moniteur belge* du 29 décembre 2009).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2010 — 2616

[C — 2010/00440]

**22. DEZEMBER 2009 — Gesetz zur Anpassung einiger Rechtsvorschriften an die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt
Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 zur Anpassung einiger Rechtsvorschriften an die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

22. DEZEMBER 2009 — Gesetz zur Anpassung einiger Rechtsvorschriften an die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — Vorhergehende Bestimmungen

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Es führt teilweise die Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt aus.

KAPITEL 2 — Abänderung des Gesetzes vom 9. März 1993 zur Regelung und Kontrolle der Tätigkeiten von Heiratsvermittlungsstellen

Art. 2 - Die Überschrift von Kapitel II des Gesetzes vom 9. März 1993 zur Regelung und Kontrolle der Tätigkeiten von Heiratsvermittlungsstellen wird wie folgt ersetzt:

"KAPITEL II — Anwendungsbereich".

Art. 3 - Artikel 2 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 2005, wird wie folgt abgeändert:

"Art. 2 - Vorliegendes Gesetz ist anwendbar auf natürliche und juristische Personen, die eine Heiratsvermittlungstätigkeit in Belgien ausüben."

Art. 4 - Kapitel *Vbis* desselben Gesetzes, das Artikel 16*bis* umfasst, eingefügt durch das Gesetz vom 11. April 1999, wird aufgehoben.

KAPITEL 3 — Aufhebung des Königlichen Erlasses vom 17. Februar 2006 zur Regelung der Registrierung von Heiratsvermittlungstätigkeiten

Art. 5 - Der Königliche Erlass vom 17. Februar 2006 zur Regelung der Registrierung von Heiratsvermittlungstätigkeiten wird aufgehoben.

KAPITEL 4 — Abänderung des Gesetzes vom 11. April 1999 über Verträge in Bezug auf den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien

Art. 6 - Im Gesetz vom 11. April 1999 über Verträge in Bezug auf den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien, abgeändert durch das Gesetz vom 19. Januar 2001 und das Programmgesetz vom 24. Dezember 2002, werden aufgehoben:

1. Kapitel IV, das Artikel 12 umfasst, abgeändert durch das Gesetz vom 19. Januar 2001,
2. Artikel 15 Nr. 3,
3. Kapitel V Abschnitt 4, der Artikel 18 umfasst.

Art. 7 - In Artikel 17 § 1 Nr. 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 19. Januar 2001, werden die Wörter "4 bis 12" durch die Wörter "4 bis 11" ersetzt.

KAPITEL 5 — Aufhebung des Königlichen Erlasses vom 5. Oktober 2000 über die Eintragung der Verkäufer von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien

Art. 8 - Der Königliche Erlass vom 5. Oktober 2000 über die Eintragung der Verkäufer von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien wird aufgehoben.

KAPITEL 6 — Müllerei

Art. 9 - Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz vom 23. Dezember 1969 zur Sanierung des Müllereigewerbes,
2. der Königliche Erlass vom 15. Januar 1971 zur Ausschließung bestimmter Kategorien des Müllereigewerbes vom Anwendungsbereich des Gesetzes vom 23. Dezember 1969 zur Sanierung des Müllereigewerbes,
3. der Königliche Erlass vom 13. März 1986 zur Ausschließung bestimmter Kategorien des Müllereigewerbes vom Anwendungsbereich des Gesetzes vom 23. Dezember 1969 zur Sanierung des Müllereigewerbes, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 10. April 1996,
4. der Ministerielle Erlass vom 19. Januar 1970 zur Bestellung von bestimmten Bediensteten für die Ermittlung von Verstößen gegen das Gesetz vom 23. Dezember 1969 zur Sanierung des Müllereigewerbes,
5. das Gesetz vom 10. Juli 1956 über die Beimischung von heimischem Weizen und die Tätigkeit des Müllereigewerbes, der Händler von heimischem Weizen und der Benutzer von Weizenmehl.

KAPITEL 7 — *Abänderung des Gesetzes vom 25. Juni 1993
über die Ausübung und die Organisation des Wander- und Kirmesgewerbes*

Art. 10 - In Artikel 9 § 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1993 über die Ausübung und die Organisation des Wander- und Kirmesgewerbes, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Juli 2005, werden die Wörter "oder wenn die Tätigkeit das bestehende Handels- oder Kirmesangebot gefährden kann" gestrichen.

Art. 11 - In Artikel 10bis desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 4. Juli 2005, werden die Wörter "oder wenn die Tätigkeit, für die sie beantragt wird, das bestehende Handels- oder Kirmesangebot gefährden kann" gestrichen.

KAPITEL 8 — *Abänderung des Gesetzes vom 10. November 2006
über die Öffnungszeiten in Handel, Handwerk und im Dienstleistungsbereich*

Art. 12 - Artikel 18 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. November 2006 über die Öffnungszeiten in Handel, Handwerk und im Dienstleistungsbereich wird wie folgt ersetzt:

"Diese Erlaubnis kann aufgrund von Kriterien verwehrt werden, die:

- nicht diskriminierend sind,
- durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses, wie räumliche Lage der Niederlassungseinheit, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit und der Ruhe, gerechtfertigt sind,
- deutlich, eindeutig und objektiv sind,
- im Voraus veröffentlicht worden sind
- und transparent und zugänglich sind.

Diese Kriterien werden in einer Gemeindeverordnung verdeutlicht."

KAPITEL 9 — *Abänderung des Gesetzes vom 26. Juni 1963 zur Einsetzung einer Architektenkammer*

Art. 13 - In Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1963 zur Einsetzung einer Architektenkammer wird der einleitende Satz wie folgt ersetzt:

"Die Räte der Kammer befreien gemäß den vom König festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise vom Praktikum:".

KAPITEL 10 — *Abänderung des Gesetzes vom 8. November 1993 zum Schutz des Psychologentitels*

Art. 14 - In Artikel 2 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. November 1993 zum Schutz des Psychologentitels werden die Wörter "für echt erklärte" gestrichen.

KAPITEL 11 — *Abänderung des Gesetzes vom 11. Mai 2003
über den Schutz des Titels und des Berufs eines Landmesser-Gutachters*

Art. 15 - In Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 2003 über den Schutz des Titels und des Berufs eines Landmesser-Gutachters werden die Wörter "für echt erklärte" gestrichen.

Art. 16 - In Artikel 7 § 2 Absatz 1 desselben Gesetzes werden die Wörter "für echt erklärte" gestrichen.

Art. 17 - In Artikel 9 § 1 desselben Gesetzes werden die Wörter "für echt erklärten" gestrichen.

KAPITEL 12 — *Abänderung des Gesetzes vom 13. August 2004
über die Zulassung von Handelsniederlassungen*

Art. 18 - Artikel 7 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. August 2004 über die Zulassung von Handelsniederlassungen wird wie folgt ersetzt:

"Bei der Ausarbeitung der Stellungnahme müssen räumliche Lage der Handelsniederlassung, Schutz der städtischen Umwelt und Schutz des Verbrauchers und Einhaltung der sozialen Rechtsvorschriften und des Arbeitsrechts berücksichtigt werden."

KAPITEL 13 — *Inkrafttreten*

Art. 19 - Vorliegendes Gesetz tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgisches Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 22. Dezember 2009

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der KMB, der Selbständigen, der Landwirtschaft und der Wissenschaftspolitik
Frau S. LARUELLE

Der Minister für Unternehmung und Vereinfachung
V. VAN QUICKENBORNE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
S. DE CLERCK